

Beschluss

**Sport- und Erholungszentrum Wallisellen (Winterworld)
Verkehrsplanung und Parkraummanagement
Befristete Ausnahmeregelung Parkbewilligung Vereine und Lehrpersonal**

Sitzung vom 22. September 2026
Beschluss Nr. 2026-1149

S3.05

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Seit dem 10. Februar 2025 ist das Parkieren rund um das Sportzentrum «Winter World» kostenpflichtig. Die Gebührenpflicht gilt für die weiss markierten Parkplätze an der Zielackerstrasse, an der Hochrütistrasse und am Sportplatzweg bei der Curlinghalle. Sie wurden im Rahmen der Massnahmen zur Optimierung der Parkplatzsituation beim Sport- und Erholungszentrum eingeführt (SRB 2024-276).

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 wendete sich der Verein Eishockeyclub Wallisellen an den Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit. Der Verein brachte im Wesentlichen vor, dass sich die Situation für seine Mitglieder seit Einführung der Gebührenpflicht deutlich erschwert habe. Die Parkgebühren seien aus Sicht des Vereins zu hoch. Die Mannschaft halte sich durchschnittlich drei- bis viermal pro Woche im Sport- und Erholungszentrum auf. Über eine ganze Eishockeysaison hinweg entstehen nach Berechnungen des Vereins Parkkosten von rund CHF 1'000.00 pro Teammitglied. Als weiteres Problem wurde die maximale Parkdauer von zehn Stunden genannt. Diese könne insbesondere bei Auswärtsspielen nicht eingehalten werden.

Im Februar 2026 haben Gespräche mit dem Eishockeyclub stattgefunden, wobei eine praktikable Parkierungslösung für die betroffenen Vereine, etwa in Form vergünstigter Tagesparkbewilligungen thematisiert wurden. Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit hat daraufhin ein Antrag ausgearbeitet, der nachfolgend dargestellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Erwägungen

Geltende Regelung

Die Parkkartenverordnung (WES 713.0) regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren ausschliesslich innerhalb der Blauen Zone, weshalb diese Grundlage bei den betreffenden Parkplätzen nicht zur Anwendung kommen kann.

Die Gebührenpflicht, die Gebührenhöhe und die maximale Parkdauer für die weiss markierten Parkplätze in Wallisellen, einschliesslich der hier relevanten Parkplätze, ergeben sich aus Art. 40 Gebührenverordnung (GebV, WES 612.0) in Verbindung mit Art. 63 Gebührentarifreglement (GTR, WES 622.0). Diese Regelung ist abschliessend. Der Wortlaut von Art. 40 GebV sieht keine sachlichen Ausnahmen von der Gebührenpflicht für das Parkieren auf öffentlichem Grund vor. Auch Art. 63 GTR sieht keine Ermässigungs- oder Ausnahmegründe für ganze Fallgruppen vor.

Revisionsbedarf

Derzeit besteht kein gesamtheitliches Konzept und keine integrale Regelung für die Parkierung im gesamten Stadtgebiet, welche sowohl die Blaue Zone als auch die weiss markierten Parkplätze umfasst. Mit Präsidialverfügung vom 18. Dezember 2025 wurde diese Thematik aufgenommen und durch den Stadtrat eine Ausgabebewilligung zur Begleitung eines entsprechenden Projekts bewilligt. Nach der Situationsanalyse wird der Handlungsbedarf ermittelt und die Parkierungsregelung im Rahmen einer Revision gesamtheitlich geregelt.

Zwischenfazit

Die heutige Rechtsgrundlage ermöglicht keine dauerhafte Sonderlösung. Eine blosser Änderung des Gebührentarifreglements reicht nicht aus, da Art. 40 GebV keine hinreichende Grundlage für eine solche Ausnahmeregelung bietet. Eine entsprechende Anpassung zugunsten der Vereine ist deshalb im Rahmen der Revision

vorzusehen, wobei mit der Festsetzung frühestens Anfangs 2028 zu rechnen ist. Da diese Zeitspanne von den betroffenen Vereinen als zu lange empfunden wird, soll für die Zwischenzeit eine befristete Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Für Vereinsmitglieder, die das Sportzentrum «Water World» (Alte Winterthurerstrasse 62) besuchen, wird derzeit von einer Ausnahmeregelung abgesehen. Ein entsprechender Bedarf ist aktuell nicht ausgewiesen; zudem steht die Tiefgarage des Sportzentrums selbst zur Verfügung.

Befristete Einführung einer Sonderpauschale für Vereine

Als befristete Lösung bis zur geplanten Revision soll für Sonderfälle eine Sonderpauschalgebühr für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf bestimmten weissen Parkfeldern eingeführt werden. Die Sonderpauschalgebühr wird für ein Jahr erhoben und berechtigt zur Freischaltung kontingentierter Tagesparkbewilligungen. Die Ausnahmeregelung ist befristet und kostenpflichtig. Die Anzahl der pro Tag erhältlichen Tagesparkbewilligungen ist beschränkt.

Die Ausgestaltung als Sonderpauschale mit Zugang zu Tagesparkbewilligungen ermöglicht eine bedarfsgerechte Verteilung. Bei Monats- oder Jahresbewilligungen würden die verfügbaren Berechtigungen dauerhaft an die zuerst zugelassenen Personen gebunden, unabhängig davon, ob sie die Parkplätze regelmässig oder nur zeitweise nutzen. Die Tagesparkbewilligung erlaubt demgegenüber eine Vergabe nach dem jeweiligen Tagesbedarf und trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die Parkplätze weiterhin auch anderen Nutzenden zur Verfügung stehen müssen.

Regelungsinhalt

Anspruch auf die Sonderpauschale haben Personen, die aktiv Mitglied eines von der Stadt anerkannten Vereins mit Sitz in Wallisellen sind und die Sportanlage im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit (mehr als zwei Mal pro Woche) zu Sportzwecken nutzen. Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit kann mit Zustimmung des Ressortvorstands Bevölkerung + Sicherheit weitere Personengruppen oder einzelne Personen (z.B. Vereins-Funktionäre) zur Berechtigung zulassen.

Die detaillierte Umsetzung wird durch die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit gestützt auf diesen Beschluss festgelegt.

Für die weissen Parkfelder beim Sportzentrum «Winter World» an der Zielackerstrasse, an der Hochrütstrasse und am Sportplatzweg bei der Curlinghalle werden pro Kalendertag insgesamt höchstens total 40 Tagesparkbewilligungen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Reihenfolge des Bezugs. Ist das Tageskontingent ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Bezug von weiteren Tagesparkbewilligungen.

Beim Sportzentrum bestehen derzeit rund 115 weiss markierte Parkfelder. Ein Kontingent von 40 Tagesparkbewilligungen würde damit knapp einem Drittel der vorhandenen Parkplätze entsprechen. Da die Parkplätze weiterhin auch anderen Nutzenden, insbesondere Personen ohne Vereinsmitgliedschaft, zur Verfügung stehen müssen, erscheint ein Tageskontingent von maximal 40 Tagesparkbewilligungen angemessen.

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren wurden mit den Gebühren beim Stadthausplatz und der Wägelwiesenstrasse harmonisiert. Heute kostet das Parkieren beim Sportzentrum während den ersten drei Stunden CHF 1.00 pro Stunde; jede weitere Stunde kostet CHF 2.00. Die maximale Parkdauer beträgt zehn Stunden. Die Gebührenpflicht gilt täglich während 24 Stunden.

Die Tageskosten beim Sportzentrum liegen mit CHF 17.00 deutlich höher als bei den übrigen städtischen Parkplätzen. Bei vier Besuchen pro Woche ergeben sich daraus Parkgebühren von CHF 68.00 pro Woche beziehungsweise CHF 272.00 pro Monat. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Parkgebühren beim Sportzentrum sowie beim Stadthaus bewusst höher angesetzt wurden als bei den übrigen weissen Parkfeldern. Die höhere Gebühr dient als Lenkungsmassnahme, da das Parkplatzangebot beschränkt ist und stark nachgefragt wird.

Mit Beschluss vom 18. August 2026 hat der Stadtrat entschieden, die weissen Parkplätze vor dem Stadthaus zu marktüblichen Konditionen zu vergeben und die Lehrerbewilligungen unverändert bei CHF 300.00 (Jahresgebühr) zu belassen (SRB 2026-1078). In Anlehnung an diesen Beschluss erscheint es sachgerecht, auch die Sonderpauschalgebühr für die Nutzung durch Vereine beim Sportzentrum «Winter World» auf CHF 300.00 pro Jahr festzusetzen.

Die Vereinsmitglieder werden dadurch gegenüber der heutigen Regelung entlastet. Sie erhalten Zugang zu einer vergünstigten Parkierungsmöglichkeit und können während eines ganzen Tages parkieren, anstatt wie bisher lediglich während maximal zehn Stunden. Diese Lösung erscheint zweckmässig und verhältnismässig.

Damit wird keine Gebührenbefreiung geschaffen, sondern eine reduzierte Pauschalgebühr eingeführt, welche die Vereinsinteressen berücksichtigt, ohne die Lenkungswirkung der Parkplatzbewirtschaftung vollständig auszuschliessen.

Parkberechtigung beim Sportzentrum für Lehrpersonal

Etwa zeitgleich mit dem Anliegen der Vereine meldete auch die Abteilung Bildung Bedarf an zusätzliche Parkmöglichkeiten auf den weissen Parkplätzen beim Sportzentrum Zielackerstrasse an. Begründet wurde dies damit, dass beim Schulhaus Mösli nicht genügend eigene Parkplätze zur Verfügung stehen und in der Umgebung nur beschränkt Parkplätze in der blauen Zone verfügbar sind.

Lehrpersonen (rund 120 Jahresbewilligungen) verfügen bereits heute über eine Lehrerparkbewilligung, die zum Parkieren in sämtliche Blaue Zonen in Wallisellen berechtigt.

Im Unterschied zu den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung ist diese Parkbewilligung daher nicht auf einen bestimmten Standort beschränkt. Mitarbeitende der Stadtverwaltung können demgegenüber lediglich die weissen Parkplätze beim Stadthausplatz oder an der Wägelwiesenstrasse nutzen.

Sonderregelung

Dem Lehrpersonal soll ein Kontingent von 25 Parkbewilligungen für die weissen Parkplätze beim Sportzentrum zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Lehrpersonen können wählen, ob sie weiterhin eine Parkbewilligung für die Blaue Zonen 1 bis 4 oder neu eine Parkbewilligung für die weissen Parkplätze beim Sportzentrum beziehen möchten. Der gleichzeitige Bezug beider Parkbewilligungen ist ausgeschlossen. Die Parkbewilligung für die weissen Parkplätze berechtigt ausschliesslich zum Parkieren beim Sportzentrum. Im Übrigen gelten die bisherigen Konditionen unverändert.

Auch für diese Ausnahmeregelung fehlt derzeit eine ausreichend gesetzliche Grundlage. Sie soll daher im Rahmen der Revision der Parkierungsverordnung erneut geprüft und gegebenenfalls in die neue Regelung aufgenommen werden. Bis dahin ist die Sonderregelung zeitlich auf die Dauer bis zum Abschluss der Revision zu befristen.

Würdigung des Stadtrates

Der Stadtrat anerkennt das Interesse der Vereinsmitglieder an einer kostengünstigeren Parkierungsmöglichkeit. Gleichzeitig hält er daran fest, dass die Parkgebühren beim Sportzentrum bewusst, als Lenkungsmassnahme ausgestaltet wurde. Die Sonderpauschalgebühr von CHF 300.00 pro Jahr erscheint aktuell bis zur Revision bzw. Neufestsetzung der Parkierungsverordnung unter Berücksichtigung der Umstände als angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Vereine und dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Parkplatzbewirtschaftung. Die vorgeschlagenen Regelungen sind nachvollziehbar, sachlich begründet und geeignet, den Bedarf der betroffenen Vereinsmitglieder auf eine kontrollierte Weise zu entsprechen.

Auch die vorgesehene Lösung für das Lehrpersonal erscheint zweckmässig. Insgesamt können damit höchstens 65 der 115 Parkplätze durch die vorgesehenen Parkbewilligung beansprucht werden, davon bis zu 40 durch Vereine und bis zu 25 durch Lehrpersonen.

Die Nutzung durch Lehrpersonen beschränkt sich in der Regel auf die Unterrichtszeiten und dürfte daher nur selten mit grösseren Sportveranstaltungen zusammenfallen, bei denen ein erhöhter Parkplatzbedarf besteht. Durch die Ausgabe von Tagesparkbewilligungen für Vereine wird zudem sichergestellt, dass jeweils nur der tatsächlich benötigte Tagesbedarf beansprucht wird und die Parkbewilligungen flexibel vergeben werden können.

Da die Parkplätze teilweise stark ausgelastet sind, soll die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit ermächtigt werden, die Kontingente für Vereine und Lehrpersonen bei Bedarf jederzeit zu reduzieren und die Parkbewilligungen örtlich und zeitlich einzuschränken.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Die Einführung einer Sonderpauschalgebühr für Vereinsmitglieder für den Zugang zu kontingentierten Tagesparkbewilligungen für die weissen Parkplätze wird wie folgt genehmigt:
 - 1.1 Die Sonderpauschalgebühr wird auf CHF 300.00 pro Jahr festgesetzt. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf eine Tagesparkbewilligung an einem bestimmten Tag oder auf einen freien Parkplatz.

- 1.2 Die Berechtigung gilt jeweils längstens für ein Jahr. Es dürfen höchstens 40 Tagesparkbewilligungen beim Sportzentrum «Winter World» ausgegeben werden.
- 2 Die Einführung einer Sonderregelung für das Lehrpersonal zur Nutzung der weissen Parkplätze beim Sportzentrum «Winter World» wird wie folgt genehmigt:
 - 2.1 Die Parkbewilligung berechtigt zum Parkieren auf den weissen Parkplätzen beim Sportzentrum. Das Parkieren mit der Parkbewilligung ist nur im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gestattet.
 - 2.2 Es wird ein Kontingent von maximal 25 Parkbewilligungen festgesetzt.
- 3 Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt. Sie ist insbesondere zuständig und ermächtigt, folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 3.1 die Festlegung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Zulassung zur Sonderpauschale für Vereinsmitglieder oder Lehrpersonen;
 - 3.2 die Festlegung der Kontingente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der verfügbaren Parkierungskapazitäten;
 - 3.3 die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen für die Zulassung zur Sonderpauschale und Sonderregelung sowie die Überprüfung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit;
 - 3.4 die Parkbewilligungen bei Bedarf örtlich und zeitlich einzuschränken.
- 4 Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit kann mit Zustimmung des Ressortvorstehers Bevölkerung + Sicherheit weitere Personengruppen oder einzelne Personen zur Sonderpauschale zulassen. Ebenso kann sie mit dessen Zustimmung weitere Parkierungsanlagen in die Sonderregelung befristet aufnehmen.
- 5 Die Ausnahmeregelungen gelten längstens bis zur Revision der Parkierungsverordnung. Sofern angezeigt, sind diese oder vergleichbare Regelungen im Rahmen der Revision der Parkierungsvorschriften erneut zu prüfen und aufzunehmen.
- 6 Der Beschluss ist öffentlich (Ziffer 14.6 Abs. 4 Leitfaden Kommunikation).
- 7 Mitteilung (PDF mittels E-Mail)
 - 7.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis
 - 7.2 Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit
 - 7.3 Stadtschreiberin / Geschäftsführerin
 - 7.4 Stellvertretender Stadtschreiber
 - 7.5 Abteilungsleitung Bevölkerung + Sicherheit
 - 7.6 Stadtpolizei, Polizeichef
 - 7.7 Projektleitung Sicherheit und Verkehr
 - 7.8 Verantwortlicher Stadtratskanzlei

Für den richtigen Auszug
Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 24. September 2026